

RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN

ENTSCHEID

**Nr. 27.475 vom 18. Mai 2009
in der Sache RAS X II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Minister des Innern, derzeit den Minister der Migrations- und Asylpolitik.

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, von unbestimmter Staatsangehörigkeit, am 15. Oktober 2007 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Ministers zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B, der antragstellenden Partei am 17. September 2007 zur Kenntnis gebracht, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels Ibis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 25. März 2009, in dem die Sitzung am 22. April 2009 um 9.30 Uhr anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten Ch. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts H. CAMERLYNCK, der loco Rechtsanwalt H. DE PONTIERE für die antragstellende Partei erscheint und Rechtsanwalts N. LUCAS, der loco Rechtsanwalt E. MATTERNE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 11. Juni 2006 reicht die antragstellende Partei einen Asylantrag ein. Am 27. Juli 2006 bestätigt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den vom Beauftragten des Ministers am 14. Juni 2006 getroffenen Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung. Am 28. August 2006 reicht die antragstellende Partei einen Aussetzungsantrag unter Bezugszeichen G/A 176.202/XIV-26.531 beim Staatsrat ein.

1.2. Am 26. Januar 2007 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Anerkennung der Eigenschaft des Staatenlosen beim Gericht Erster Instanz zu Kortrijk ein.

1.3. Die antragstellende Partei wurde im illegalen Aufenthalt in Deutschland vorgefunden. Am 17. September 2007 ist sie den belgischen Behörden gemäß Artikel 16.1. der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 übergeben worden.

1.4. Am 17. September 2007 wird der antragstellenden Partei ein Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B zur Kenntnis gebracht. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

*„(...) Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1: verbleibt im Königreich, ohne im Besitz der erforderlichen Dokumente zu sein; der (die) **Betreffende ist nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses mit einem gültigen Visum versehen** (...)*

*Artikel 7 Absatz 1 Nr. 9: wird in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Übereinkommen oder Abkommen den belgischen Behörden von den Behörden eines anderen Staates übergeben; **Verordnung EG 343/2003 des Rates (Dublin II) vom 18/02/2003 (...)**“*

1.5. Am 13. November 2007 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein. Dieser Antrag wird am 27. April 2008 vom Beauftragten des Ministers für unzulässig erklärt. Am 19. Mai 2008 wird der antragstellenden Partei ein Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zur Kenntnis gebracht. Am 17. Juni 2008 reicht die antragstellende Partei beim Rat für Ausländerstreitsachen einen Aussetzungsantrag und eine Nichtigkeitsklage gegen oben genannte Beschlüsse ein. Im Wege vom Entscheid Nr. 15.250 vom 28. August 2008 werden der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage abgelehnt. Die antragstellende Partei legt am 29. September 2008 beim Staatsrat eine Kassationsbeschwerde gegen diesen Entscheid ein. Im Wege vom Beschluss Nr. 3438 vom 17. Oktober 2008 ist die Beschwerde für nicht annehmbar erklärt.

2. Zulässigkeit der Klage

2.1. Die beklagte Partei macht die Einrede des fehlenden Interesses an der Beschwerde geltend. Eine eventuelle Nichtigklärung der angefochtenen Anweisung führt keineswegs dazu, dass die antragstellende Partei sich nicht mehr illegal im Königreich aufhalten würde. Nach einer eventuellen Nichtigklärung muss dem Betroffenen eine neue Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zur Kenntnis gebracht werden.

2.2. Der Rat für Ausländerstreitsachen stellt fest, dass gemäß Artikel 39/56, erster Absatz des Ausländergesetzes, Beschwerden nur von einem Ausländer, der eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist, vor den Rat für Ausländerstreitsachen gebracht werden können.

Aus der Verwaltungsakte und aus der Darlegung des Sachverhalts geht hervor, dass der antragstellenden Partei am 19. Mai 2008 ein Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zur Kenntnis gebracht wurde. Diese Anweisung ist aufgrund des Artikels 7, erster

Absatz, 2. des Ausländergesetzes getroffen, d.h. dass der Betreffende über die gemäß Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, dass diese Frist nicht überschritten ist, und Betreffende wurde im Wege des Beschlusses zur Verweigerung der Anerkennung nicht als Flüchtling anerkannt und ebenfalls wurde ihm der subsidiäre Schutzstatus vom Rat für Ausländerstreitsachen am 1. August 2007 nicht zuerkannt. Betreffende Anweisung wurde beim Rat für Ausländerstreitsachen angefochten. Im Wege vom Entscheid Nr. 15.250 vom 28. August 2008 wurde der eingereichte Antrag abgelehnt. Darauf hat die antragstellende Partei beim Staatsrat eine Kassationsbeschwerde gegen den betreffenden Entscheid eingelegt. Im Wege vom Beschluss Nr. 3438 vom 17. Oktober 2008 ist die Beschwerde für nicht annehmbar erklärt. Infolgedessen ist die Anweisung vom 19. Mai 2008 definitiv und grundsätzlich ausführbar.

Die Ausführbarkeit der oben genannten Anweisung ist von der jetzt angefochtenen Anweisung zu trennen.

Infolgedessen wird die eventuelle Nichtigerklärung der jetzt angefochtenen Anweisung die illegale Aufenthaltslage der antragstellenden Partei nicht ändern und keinen Nutzen für sie haben, da die beklagte Partei noch immer die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen vom 19. Mai 2008 ausführen kann, da diese definitiv geworden ist (Staatsrat 2. Oktober 2003, Nr. 123.774, Staatsrat 11. Mai 2005, Nr. 144.319). Daher muss festgestellt werden, dass die Nichtigkeitsklage wegen Fehlens des rechtlich erforderlichen Interesses nicht zulässig ist. Die von der beklagten Partei geltend gemachte Einrede wird zugestimmt.

2.3. Die antragstellende Partei führt in ihrem Antrag den Verstoß gegen die Artikel 6, 7 und 62 des Ausländergesetzes, die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, den Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK), die Artikel 27 und 31 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen einschließlich Anhang, verabschiedet in New York am 28. September 1954 und gebilligt durch Gesetz vom 12. Mai 1960 (hiernach: das Staatenlosenübereinkommen), den Sorgfaltsgrundsatz und den allgemeinen Grundsatz der guten Verwaltung, an, weil in der angefochtenen Anweisung selber angegeben werde, dass die antragstellende Partei unbestimmter Staatsangehörigkeit ist und ihr jedoch eine Anweisung gegeben werde, dass gegen Artikel 3 der EMRK verstoßen sei, da es kein einziges Land auf der Welt gebe, wo die antragstellende Partei in legaler Weise hingehen könne, dass der Gericht Erster Instanz noch kein Urteil bezüglich ihrer Staatenlosigkeit gefällt habe.

2.4. Die antragstellende Partei bestreitet mit ihrer Darstellung nicht das bestimmende Motiv der angefochtenen Anweisung, d.h. dass sie im Königreich verbleibt, ohne im Besitz der erforderlichen Dokumente zu sein. Sie bestreitet keineswegs, nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses mit einem gültigen Visum versehen, zu sein.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei den Verstoß gegen Artikel 3 der EMRK anführt, wird angemerkt, dass die Bestimmung von Artikel 3 erfordert, dass die antragstellende Partei die Anwesenheit ernsthafter und gewichtiger Gründe erweist, um anzunehmen, dass sie im Herkunftsland eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt zu werden. Denn der mittels Artikel 3 der EMRK gewährte Schutz wird nur in außerordentlichen Umständen Anwendung finden. Wer anführt, dass er solche Gefahr läuft, wird seine Behauptungen durch einen Ansatz von Beweis begründen müssen, sodass insbesondere eine bloße Behauptung oder eine einfache Furcht vor unmenschlicher Behandlung nicht ausreicht, um eine Verletzung des Artikels 3 der EMRK darzustellen. In vorliegendem Fall beschränkt die antragstellende Partei sich in ihrer Darlegung darauf, auszuführen, dass sie staatenlos sei. Die antragstellende Partei

bestreitet nicht, dass der Gericht Erster Instanz noch kein Urteil bezüglich ihrer Staatenlosigkeit gefällt hat. Außerdem bringt diese Eigenschaft nicht mit sich, dass die antragstellende Partei hierdurch automatisch ein Aufenthaltsrecht in Belgien bekommen würde. Die antragstellende Partei hat versäumt, nachzuweisen, dass sie in keinem einzelnen Land, und insbesondere in ihrem Herkunftsland, ein Aufenthaltsrecht hat.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei den Verstoß gegen die Artikel 27 und 31 des Staatenlosenübereinkommens anführt, muss darauf hingewiesen werden, dass das genannte Übereinkommen sich auf „Staatenlose“ bezieht. Aus der Verwaltungsakte und aus dem Antrag geht hervor, dass die antragstellende Partei nicht die Eigenschaft des Staatenlosen hat, wobei der Rat nochmals betont, dass die antragstellende Partei nicht bestreitet, dass der Antrag auf Anerkennung der Eigenschaft des Staatenlosen noch beim Gericht Erster Instanz anhängig ist, sodass oben genannten Artikel des Staatenlosenübereinkommens nicht dienlich vorgebracht werden können. Obendrein merkt der Rat an, dass die antragstellende Partei keineswegs darlegt, in welcher Art und Weise gegen die von ihr angeführten Artikel des Staatenlosenübereinkommens verstoßen worden wäre.

Die antragstellende Partei legt nicht dar, in welcher Art und Weise der angefochtene Beschluss gegen die sonstig angeführten Gesetzesbestimmungen und Grundsätze verstoßen hätte.

2.5. Die Darstellung der antragstellenden Partei, in der sie den angeblichen Verstoß gegen die Artikel 6, 7 und 62 des Ausländergesetzes, die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, den Artikel 3 der EMRK, die Artikel 27 und 31 des Staatenlosenübereinkommens, den Sorgfaltsgrundsatz und den allgemeinen Grundsatz der guten Verwaltung anführt, kann den unter Punkt 2.2. gemachten Feststellung(en) nicht im Wege stehen.

Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

2.6. In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen macht die beklagte Partei geltend, dass der Antrag auf Aussetzung unzulässig ist, da die antragstellende Partei nicht aufgrund von konkreten, überprüfbaren Elementen nachweist, im Fall einer unmittelbaren Ausführung des Akts, einen gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden erleiden zu werden.

Bezüglich des Vorhandenseins eines gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schadens ist es nicht notwendig, zu befinden. Aus dem oben Genannten geht hervor, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist. Unter diesen Umständen ist es nicht notwendig, die geltend gemachte Einrede zu untersuchen.

2.7. Die Nichtigkeitsklage gegen die angefochtene Anweisung ist unzulässig. Es gibt daher Grund, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden. Der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, wird deshalb zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einzigter Artikel

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am achtzehnte Mai zweitausendneun verkündet von:

Frau Ch. BAMPS, Kammerpräsidenten,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

M. DENYS.

Ch. BAMPS.